

# Beitragsordnung

für den Verein

food.net:z – Lebensmittelnetzwerk Rhein-Neckar e.V.

(Stand: 14.03.2018 laut Beschluss der Mitgliederversammlung)

## § 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragspflichten der Mitglieder und ersetzt alle früheren Vereinbarungen. Die Beitragsordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 11 der Satzung geändert werden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der jeweils aktuellen Anzahl der Mitarbeiter/innen der Unternehmen. Bezugsgröße für die Ermittlung der Mitarbeiteranzahl ist immer der Gesamtunternehmensverbund bzw. der Gesamtkonzern.
- (3) Wird ein Unternehmen eines Unternehmensverbunds Vereinsmitglied, so können Mutter-, Schwester- und Tochterunternehmen ohne zusätzliche Beitragszahlung ebenso in vollem Umfang von den Leistungen des Netzwerks profitieren.

## § 2 Antrag auf Mitgliedschaft

Folgende Mitgliedsgruppen können einen Antrag auf Aufnahme in das food.net:z – Lebensmittelnetzwerk Rhein-Neckar stellen:

- Start-ups und Unternehmen der Zielgruppe,
- Hochschulen und Forschungseinrichtungen mit Bezug zur Zielgruppe,
- non-profit Organisationen (z.B. Kammern, Verbände, Gebietskörperschaften).

## § 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag für die einzelnen Mitgliedsgruppen beträgt pro Jahr:

Start-ups – im ersten Mitgliedsjahr	kein Beitrag
Start-ups – ab dem zweiten Mitgliedsjahr	400 Euro
Unternehmen mit bis zu 5 Mitarbeiter(innen)	500 Euro
Unternehmen von 6 bis 20 Mitarbeiter(innen)	750 Euro
Unternehmen von 21 bis 100 Mitarbeiter(innen)	1.000 Euro
Unternehmen von 101 bis 250 Mitarbeiter(innen)	1.750 Euro
Unternehmen von 251 bis 500 Mitarbeiter(innen)	2.500 Euro
Unternehmen von 501 bis 1000 Mitarbeiter(innen)	3.250 Euro
Unternehmen mit mehr als 1000 Mitarbeiter(innen)	4.000 Euro

Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen	1.000 Euro
Non-profit Organisationen	1.000 Euro

Die Mitgliedsbeiträge verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Einstufungen und Detailregelungen erfolgen bei der Aufnahme des neuen Mitglieds bzw. zum Zeitpunkt von Änderungen. Eine freiwillige Einstufung in höhere Beiträge ist jederzeit möglich. Die Entscheidung, ob ein Unternehmen als Start-up betrachtet wird, obliegt dem Vorstand.

Die Aufnahmegebühr beträgt jeweils einen Jahresbeitrag. Gründungsmitglieder sind hiervon befreit.

Relevant für die oben genannten Mitarbeiterzahlen ist die Gesamtzahl der weltweit tätigen Mitarbeiter.

#### **§ 4 weitere Regelungen**

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig und wird im Bankeinzugsverfahren eingezogen.

Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand und der Geschäftsstelle des Vereins unverzüglich mitzuteilen.

Mitglieder haben die Pflicht, rechtzeitig über wichtige Veränderungen zu informieren, z.B. bei Änderungen der Bankverbindung, Anschrift, etc.